



Hausordnung des Hedwig-Bollhagen-Gymnasiums

Zur Sicherung von Ordnung und Disziplin wird festgelegt:

1. Das Schulgebäude wird um 6.30 Uhr für die Schüler zur 0. Stunde geöffnet. Die Schüler, die erst später mit dem Unterricht beginnen, warten bis zum Pausenklingeln auf dem Hof, in der Cafeteria oder im Lichthof (betr. auch die Schüler der Sek. II).
2. Die Schüler nehmen vor Beginn der Unterrichtsstunde ihren Platz im Klassenraum ein. Der Unterricht ist mit dem Klingelzeichen pünktlich zu beginnen und zu schließen. Notwendige Besonderheiten im Fach Sport werden durch die Sportlehrer festgelegt.
3. Nach Unterrichtschluss verlassen die Schüler das Schulgebäude bzw. -gelände. Ausnahmen: fakultative Kurse, Arbeiten mit Klassen- oder Fachlehrern.
Die Galerie steht in erster Linie den Schülern der Sekundarstufe II zur Verfügung. (Die aufsichtsführenden Schüler /Schlüssel, Unterschrift/ achten beim Verlassen der Galerie auf Ordnung und Sauberkeit.)
Der Sportplatz ist spätestens um 15.00 Uhr zu verlassen. Private Bälle sind nicht gestattet.
4. Frühstücks- bzw. Hofpausen, Essenversorgung
In der 2. und 4. Pause begeben sich die Schüler zügig in den Raum, in dem sie in der 3. bzw. in der 5. Stunde Unterricht haben, und nehmen dort nach allgemeinen Vorschriften ihr Frühstück ein. Die 7. + 8. Klassen begeben sich auf den Hof, bei Regen in den Lichthof.
Die Klassen, die in der 3. Stunde Sport oder in einem Fachraum Unterricht haben, gehen in die Cafeteria. Der Aufenthalt auf dem Hof ist freigestellt (Ausnahme: Kl. 7 + 8).
Nach der 6. Stunde nehmen zuerst die Schüler das Mittagessen ein, die nach 13.25 Uhr noch Unterricht haben bzw. fakultative Angebote nutzen. Die Cafeteria wird sauber verlassen! In der Zeit von 11.30 bis 13.45 Uhr wird die Cafeteria ausschließlich zum Essen genutzt.
Das Rennen und Herumtoben in den Gängen ist grundsätzlich untersagt!
Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine schriftliche Verwarnung und eine Mitteilung an die Eltern!
- 4.1 Verlassen des Schulgeländes
Während der Unterrichtszeit (z. B. Havarien zwischen der 1. und letzten Stunde) dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit vorher erbrachter Einwilligung der Eltern verlassen. Die Erklärung muss im Sekretariat schriftlich vorliegen und als Anlage in den Schülerakten aufbewahrt werden. Sonst darf den Schülern das Verlassen des Schulgeländes aus Gründen der Aufsichtspflicht und Haftung durch Angestellte der Schule nicht gestattet werden. Den Eltern ist mitzuteilen, dass sie bei Einwilligung die Aufsichtspflicht übernehmen. Versicherungsschutz übernimmt immer nur die Versicherung des Aufsichtspflichtigen.
Handeln Schüler vorsätzlich gegen diese Festlegung, müssen sie mit Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen der Schule rechnen, auch die Versicherungen können ihre Leistungen verweigern.
- 4.2 Aufsicht
Die allgemeinen Aufgaben der Aufsicht ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift über die Fürsorge- und Aufsichtspflicht und aus den Festlegungen der Hausordnung. Die speziellen Aufgaben, die Anzahl der Aufsichten und die personelle Besetzung werden durch den Aufsichtsplan geregelt.
→ *Siehe Anhang „Aufsichtskonzept für das Hedwig-Bollhagen-Gymnasium“*
5. Die Einhaltung von Ordnung und Disziplin während der gesamten Schulzeit ist Ehrensache eines jeden Gymnasiasten. Der Einsatz einer Lehreraufsicht wird als Notwendigkeit nach dem Gesetz für den möglichen Fall einer Haftung betrachtet (Aufsichtspflicht, Versicherungsfall).
6. Folgendes ist grundsätzlich untersagt:
 - Das Radfahren auf dem Schulhof.
 - Das Trinken von Alkohol oder die Einnahme anderer Rauschmittel sowie das Rauchen.
 - Das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes vor Beendigung des Unterrichts.
 - Das unerlaubte Benutzen technischer Geräte, Anlagen und aller Unterrichtsmittel sowie das Betreten der Fachräume bei Abwesenheit der Lehrkräfte (Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Informatik, Fremdsprachen, Sport).
 - Das Werfen von Schneebällen.



- Das Hinauswerfen von Abfällen aus den Fenstern; für Abfälle aller Art stehen die entsprechenden Behälter zur Verfügung.
 - Auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Sportanlagen) besteht ein Video- und Fotoverbot. Ausnahmen sind bei der Schulleitung mindestens 5 Arbeitstage vorher in Schriftform zu beantragen.
 - Zur Nutzung mobiler Endgeräte:
 - . Der Gebrauch von netzwerkfähigen Geräten, z. B. Mobiltelefonen, Multimediageräten, ist im Foyer, der Cafeteria, auf dem Schulhof und den Fluren erlaubt. Über Ausnahmen während des Unterrichts entscheidet grundsätzlich die Lehrkraft.
 - . Der Lichthof ist ein Unterrichtsraum und damit vom Gebrauch der zuvor benannten elektronischen Geräte ausgeschlossen.
 - . Bei Zuwiderhandlungen kann das elektronische Gerät von der Lehrkraft eingezogen werden.
 - ➔ Das Gerät wird mit einem Zettel mit Name und Klasse versehen und im Sekretariat der Schule aufbewahrt.
 - ➔ Der Schüler kann sich das Gerät nach Unterrichtschluss dort wieder aushändigen lassen.
 - ➔ Bei wiederholtem Verstoß werden die Eltern von der Klassenleitung informiert und ggf. zu einem Gespräch in die Schule eingeladen.
 Weitere Maßnahmen entsprechend EOMV sind vorbehalten.
 - . Die Mitnahme von netzwerkfähigen Geräten, wie Mobiltelefonen, Smartphones, -watches, Multimediageräten, während einer Klausur, Klassenarbeit und generell einer Leistungsüberprüfung gilt als Täuschungsversuch.
 - ➔ *Siehe Anhang „Nutzungsordnung von internetfähigen Mobilfunkgeräten und sonstigen elektronischen Geräten“*
7. Pflichten der Ordnungsschüler
(In jeder Klasse werden pro Woche 2 Ordnungsschüler benannt, Nachweis erfolgt im Klassenbuch. In den Kursen entscheidet der jeweilige Fachlehrer.)
 - Reinigung der Tafel, letzte Klasse reinigt nass;
 - Kontrolle des Raumes auf allgemeine Ordnung und Sauberkeit;
 - Sofern 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Fachlehrer noch nicht bei der jeweiligen Klasse bzw. Kurs ist, meldet sich ein Ordnungsschüler im Sekretariat.
 8. Durch den Klassenleiter wird ein weiterer gewissenhafter Schüler benannt, der für das Klassenbuch beim Raumwechsel verantwortlich ist.
Eintragungen in das Klassenbuch durch Schüler sind nicht erlaubt.
 9. Nach der letzten Stunde (siehe Raumplan) werden die Stühle (individuell) hochgestellt. Für den Unterricht am Nachmittag entscheidet die jeweilige Klasse oder Arbeitsgemeinschaft in dieser Angelegenheit.
Jeder Unterrichtsraum ist nach der letzten Stunde von der Lehrkraft abzuschließen.
 10. Klassenfeiern und andere Veranstaltungen in Verantwortung der Schülerkonferenz, Elternkonferenz u. ä. sind spätestens 8 Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich über das Terminbuch im Sekretariat beim Schulleiter anzumelden, unter Angabe des Termins, des Raumes, des Verantwortlichen und des Themas.
 11. Wertgegenstände
 - Wertgegenstände sollten generell daheim bleiben.
 - Ausweise, Portmonees und unbedingt notwendige Werte sind stets unter persönlicher Aufsicht zu belassen. Im Einzelfall können Gegenstände, die für den Unterricht u. ä. benötigt werden, für eine gewisse Dauer im Sekretariat deponiert werden.
 - Für den Sportunterricht treffen die Fachlehrer gesonderte Maßnahmen.
 12. Fundsachen werden vom Hausmeister entgegengenommen, durch ihn aufbewahrt und, sofern der Besitzer sich meldet, diesem zurückgegeben.
 13. Abstellen von Fahrrädern
Die Fahrräder werden nur an den vorgesehenen Ständern abgestellt und dort entsprechend gesichert.
 14. Beurlaubungen, Entschuldigungen bei Fehltagen oder -stunden sind grundsätzlich vorher schriftlich beim Klassenleiter (bis zu 3 Tagen) oder bei der Schulleitung zu beantragen; diese entscheiden nach Erlass der



Landesregierung. Arztbesuche sind in der Regel nach der Unterrichtszeit zu absolvieren. Jeder Schüler ist verpflichtet, eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Telefonische Informationen sind nicht ausreichend.

- 3 -

15. Alle Schüler sind zu pfleglicher Behandlung des Schuleigentums verpflichtet. Mutwillige Beschädigung und auch Verunreinigung (z. B. Kaugummis) werden disziplinarisch geahndet. Eltern können haftbar gemacht werden (Weisung des Schulträgers).
16. Das Tragen bzw. Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole sowie Kennzeichen ist verboten. Das Mitführen von Waffen, auch wenn diese nach § 33 Abs. 1 des Waffengesetzes durch Volljährige erlaubnisfrei erworben werden können, ist innerhalb der Schule verboten. Die Mitführung waffenähnlicher Geräte (z. B. größere Taschenmesser) und anderer gefährlicher Geräte (z. B. Baseballschläger) oder Nachbildungen von Schusswaffen ist ebenfalls verboten. Die Waffenverbote innerhalb der Schule gelten uneingeschränkt auch für volljährige SchülerInnen, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein). Das Mitbringen und Vorzeigen jeglicher Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden und dazu geeignet sind bei Gebrauch gegen Lebewesen erhebliche Verletzungen herbeizuführen, ist verboten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Hausordnung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich die Schule, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Schule sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätte, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätte. Entsprechendes gilt, falls diese Verordnung eine Lücke enthalten sollte.

01.10.2021

Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hahn', written over a dotted line.

Unterschrift Schulleiter